

Bebauungsplan (Satzung)
für das Gelände
in der Gemeinde
H O L Z

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 50 Bundesbaugesetzes (BbauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 24.5.1961 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Holz durch die Kreisplanungsstelle Saarbrücken.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

- 1 Geltungsbereich gemäß Plan
- 2 Art der baulichen Nutzung
 - 2.1 Baugebiet Allgemeines Wohngebiet
 - 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen Gartenbaubetriebe
- 3 Maß der baulichen Nutzung
 - 3.1 Zahl der Vollgeschosse gemäß Plan max. 0,4
 - 3.2 Grundflächenzahl max. 0,4
 - 3.3 Geschoszfanzahl
- 4 Bauweise offen
- 5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gemäß Plan
- 6 Stellung der baulichen Anlagen gemäß Plan
- 7 Mindestgröße der Baugrundstücke 850,00
- 8 Höhenlage der baulichen Anlagen gemäß Plan
- 9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gemäß Plan
- 10 Verkehrsflächen
- 11 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen gemäß Plan

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BbauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Baupolizeiverordnung in Vorbereitung.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BbauG ausgelegt vom 14.12.1965 bis zum 13.1.1966.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BbauG als Satzung vom Gemeinderat am 14.11.1966 beschlossen.

Holz, den 16. Februar 1966
Der Bürgermeister



Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BbauG genehmigt.
Saarbrücken, den 20.11.1966
Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau
Im Auftrag:

Brumars

(Bemerkung)
Regierungsbauamt

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BbauG wurde am 17. Oktober 1966
ortsüblich bekanntgebracht.

Holz, den 17. Oktober 1966
Der Bürgermeister



ERLÄUTERUNGEN

OPFERZEN	FLURGRENZE
	FLURSTÜCKSGRENZE
	GRENZE DES PLANBEREICHES
BAULINEN:	BEREITS
STRASSENBEGRÄNKNGS- FESTGESETZT	FESTSETZEN
BAUPARTEIENLINIE	AUFZUHEBEN
MIT ZUFÄHRT	IN AUSICHT
ZWINGENDE BAULINIE	GENOMMEN
MIT ZUFÄHRT	
BAUGRENZE M. ZUFÄHRT	
VORHANDEN	GEPLANT
FREIFLÄCHEN:	
PRIVATE FREIFLÄCHEN IM BAUGEBAU	
ÖFFENTL. FREIFLÄCHEN	
ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN:	
ORTSSTRASSEN, ORTSWEGE U. PLÄTZE	
GEBAUDE:	
PKW - GARAGEN U. NEBENGEBAUDE 1. GESCH.	
GESCHOßZAH	

KREIS SAARBRÜCKEN - LAND
HOLZ
GELÄNDE SÜDWESTLICH DER FRIEDHOFSTRASSE

B E B A U U N G S P L A N
M. 1:500

KREISPLANUNGSSTELLE
SAARBRÜCKEN, DEN 14.6.65

Tommy
DIPLOM-INGENIEUR
KREISBAUDIREKTOR

H / 1674

REGELPROFIL A - A M. 1:200

